

7
8 848

Kundmachung.

Mit Bezug auf den 3. Absatz der Kundmachung vom 31. v. M. in Betreff der Wahl eines Gemeinde-Ausschusses für das Wimmerviertel, wird nunmehr über die Art, die Zeit und den Ort dieser Wahl Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die mit einer Legitimations-Karte versehenen Wähler werden eingeladen, sich am 9. d. M. Vormittags von 8 bis 11 Uhr im fürsterzb. Palais in der Stadt im 1. Stocke rechts, und zwar, da eine Stimmgebung durch Stellvertretung nicht gestattet ist, **persönlich** einzufinden. Auf später Erscheinende kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

2. Bei der dort bestellten Wahl-Commission wollen sie die Legitimations-Karte vorzeigen, und den Stimmzettel, welcher auf Einen Gemeinde-Ausschuß zu lauten hat, und uneröffnet hinterlegt wird, abgeben.

3. Nach geschlossenem Wahllakte wird am Wahlorte von der Wahl-Commission im Beisein eines Gemeinde-Ausschusses die Eröffnung der Wahlurne und der Wahlzettel, dann die Stimmzählung vorgenommen.

4. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen, d. i. wenigstens eine mehr über die Hälfte derselben erforderlich.

Bei Stimmgleichheit oder bei nicht erreichter Stimmenmehrheit wird die Abstimmung erneuert, bis diese Mehrheit erreicht ist, bei der 3. Abstimmung aber werden für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht.

Deßhalb wollen die Herren Wähler nach Abgabe ihres Stimmzettels während der Stimmzählung am Wahlorte verweilen, um je nach Umständen zu einer neuen Abstimmung schreiten zu können.

Da der Gemeinde-Ausschuß die wichtigsten Fragen für die hiesige Bevölkerung, darunter jene über die neue Stadtordnung zu berathen und zu beschließen hat, so wird mit Zuversicht erwartet, daß die Hrn. Wähler, eingedenk dieser Bestimmung, ihr Wahlrecht nur nach reiflicher Ueberlegung und gewissenhafter Ueberzeugung ausüben werden, zu welchem Behufe auf die ersten drei Paragraphe der Wahlordnung hingewiesen wird, welche der Legitimations-Karte rückwärts angefügt sind.

Vom Magistrate der Stadt Wien

am 7. August 1848.

Er. Wohlgeboren Herrn
wohnhaft in der Stadt Nr.

gegen gefällige Empfangsbestätigung.

Verordnung

Wir, der Magistrat der Stadt Wien, haben beschlossen, dass alle Bürger, welche in der Stadt Wien wohnen, sich an die folgenden Bestimmungen halten müssen. Diese Bestimmungen sind: 1. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 2. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht.

1. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 2. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 3. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht.

2. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 3. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 4. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht.



3. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 4. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 5. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht.

4. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 5. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht. 6. Die Bürger müssen sich an die Ordnung halten, welche in der Stadt Wien besteht.

Wien, am 1. August 1848.

Magistrat der Stadt Wien

Der Magistrat der Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien